



## 2.1 Übersicht zur Ausgangslage für die Gemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu wesentlichen Umsetzungsthemen und -fragen, mit denen die Gemeinden ab Vollzugsbeginn des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) konfrontiert sind. Sie gibt eine Antwort auf folgende Fragen: Erstens: Was muss die Gemeinde zur Umsetzung des PBG im Bereich Heimatschutz seit dem 1. Oktober 2017 tun? Zweitens: Welche Rahmenbedingungen gelten konkret für eine einzelne Gemeinde, namentlich in Bezug auf:

- den geltenden Schutz;
- den Revisionsbedarf in Sachen Schutzverordnung oder Schutzinventar;
- die Einstufung der lokal, kantonale oder national bedeutenden Objekte;
- das Baubewilligungsverfahren und den Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie?

Dabei wird insbesondere auch die Frage des ex lege-Schutzes nach Art. 176 PBG thematisiert, namentlich dessen Voraussetzungen, Inhalt und Ablauf.

Die Ausführungen stützen sich auf das Kreisschreiben des Baudepartementes vom 8. März 2017 zu den übergangsrechtlichen Bestimmungen im PBG und die Ausführungen des vorliegenden Leitfadens.

→ Vgl. Intro, Kap. 1.4 Schutzobjekte (dort die Ausführungen zur Einstufung), Planen, Kap. 2.3 Unterschutzstellung (dort die Ausführungen zur Übergangsphase, zu Art. 176 PBG und zum Ex lege-Schutz in Abschnitt 2.3.8)

## Umsetzung neues PBG Heimatschutzteil; Übersicht zur Ausgangslage für die Gemeinden

- Fragen: – Was muss die Gemeinde zur Umsetzung des PBG seit 1. Oktober 2017 tun?  
– Welche Rahmenbedingungen gelten für die Gemeinde seit 1. Oktober 2017?

Fall / Ausgangslage	Welcher Schutz gilt?	Revisionsbedarf?	Einstufung lokal, kantonal, national	Baubewilligungsverfahren
<b>1 SchutzVo älter als 30.09.2002 oder keine SchutzVo</b>  → ca. 2/3 Gemeinden	Schutz von Gesetzes wegen (ex lege-Schutz; PBG 176.2) bis Gesamtrevision/Erlass neue SchutzVo oder neues Schutzinventar  Feststellung: – Im Baubewilligungs-, Sondernutzungsplan- oder Provokationsverfahren oder bei Entdeckung – bei allen Bauten mit Vermutung «schützenswert / Schutzobjekt» – Objekte gemäss SchutzVo oder Inventar nach altem Recht – alle weiteren Bauten mit (minimaler) Vermutung – unter Beizug KDP/KA abklären und mit deklaratorischem Verwaltungsakt feststellen, ob – Schutzobjekt vorliegt (Art. 115 Bst. g und h PBG) – welche Bedeutung (national, kantonal, lokal) diesem zukommt – keine Interessenabwägung  Schutzwirkung (Art. 122 Abs. 3 PBG): – Beseitigung / Beeinträchtigung braucht Interessenabwägung – Kantonale und nationale Objekte: Zustimmung zuständige kantonale Stelle	Gesamtrevision / Erlass neue(s) SchutzVo oder Schutzinventar empfohlen, da: – ex lege-Schutz unbefristet – ISOS nicht berücksichtigt – Liste der erfassten Objekte unvollständig  Wenn kein(e) neue(s) SchutzVo oder Schutzinventar bis 30.09.2032: DI kann Schutzinventar erlassen	Kantonale und nationale Objekte durch KDP/KA im Einzelfall bei: – Baubewilligungsverfahren – Beitragsverfahren – Provokationsverfahren – Sondernutzungsplanverfahren – Entdeckung  → zuständige kantonale Stellen sind bei sämtlichen massgeblichen Verfahren zu (potenziellen) Schutzobjekten einzubeziehen (Zustellung entsprechender Gesuche und Entwürfe)  Bis Gesamtrevision / Erlass neue(s) SchutzVo oder Schutzinventar erfolgt	bei kantonalen oder nationalen Objekten: – Beizug KDP/KA – Zustimmung KDP/KA bei Objekten, die unter Schutz stehen oder im Baubewilligungsverfahren unter Schutz gestellt werden
<b>2 keine SchutzVo, dafür Schutzinventar nach altem Recht</b>  → z.B. Stadt SG ausserhalb Altstadt				
<b>3 SchutzVo jünger als 30.09.2002</b>  → ca. 1/3 Gemeinden	Schutzobjekte und Schutzvorgaben gemäss SchutzVo	Revision (nur) nötig, wenn: – ISOS evtl. nicht berücksichtigt – wesentlich veränderte Verhältnisse vorliegen (z.B. Aufnahme schützenswerter Bauwerke aus neuer Zeitperiode)		
<b>4 Gemeinde mit Schutzinventar nach neuem PBG</b>	Schutzvermutung für Inventarobjekte; zu konkretisieren in Baubewilligungs- oder Provokationsverfahren	Mindestens alle 15 Jahre Anpassung an wesentlich veränderte Verhältnisse	Gemäss Bezeichnung in Schutzinventar	bei kantonalen oder nationalen Objekten: – Beizug KDP/KA – Zustimmung KDP/KA bei Objekten, die unter Schutz stehen oder im Baubewilligungsverfahren unter Schutz gestellt werden
<b>5 Gemeinde mit SchutzVo nach neuem PBG</b>	Schutzobjekte und Schutzvorgaben gemäss neuer SchutzVo	Revision nötig, wenn wesentlich veränderte Verhältnisse vorliegen (RPG 21.2)	Gemäss Bezeichnung in Schutzverordnung	

## Abkürzungen:

DI = Departement des Innern

KA = Kantonsarchäologie

KDP = Kantonale Denkmalpflege

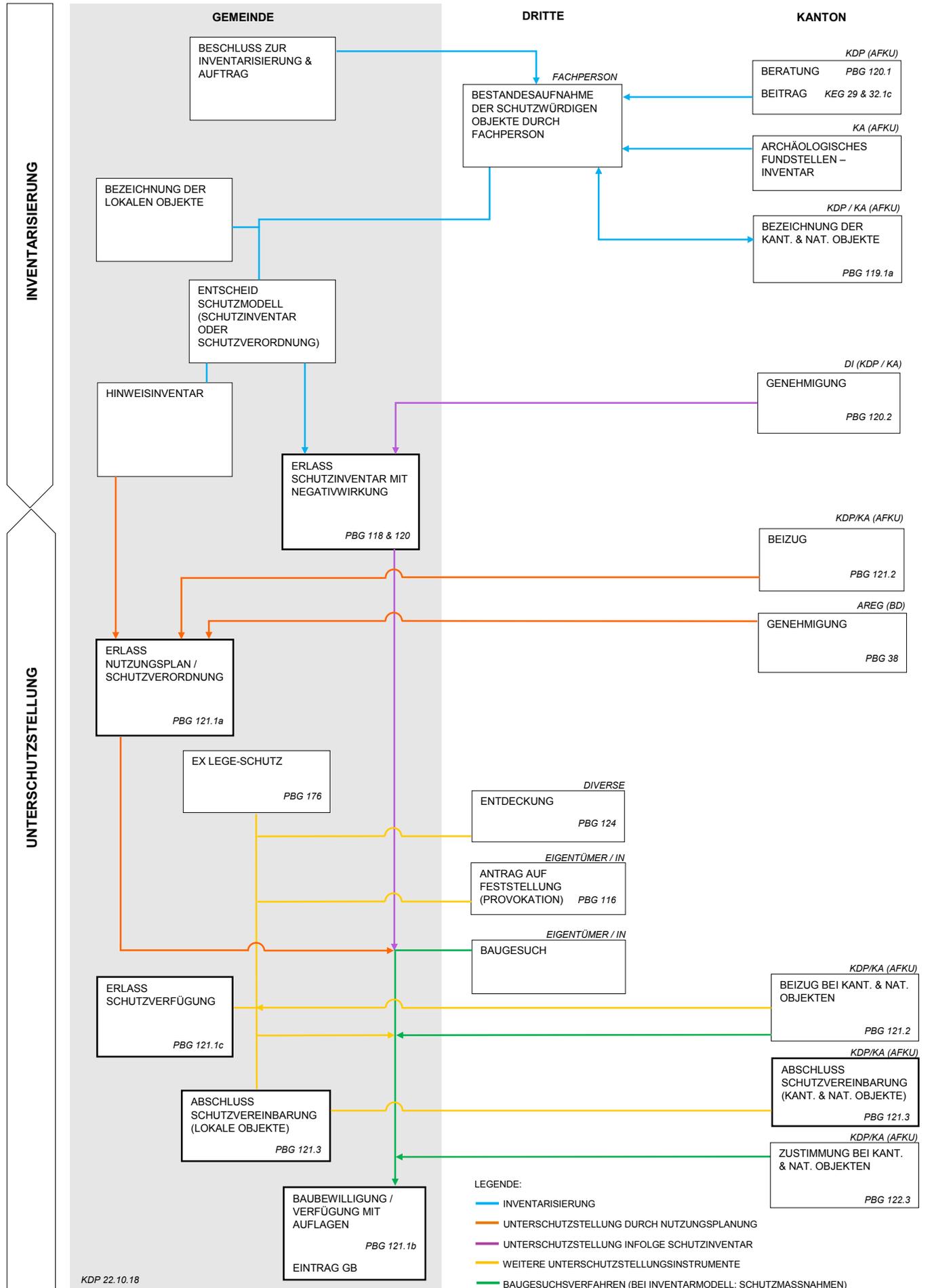
ISOS = Bundesinventar der schützenswerten Orts-

bilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

SchutzVO = Schutzverordnung

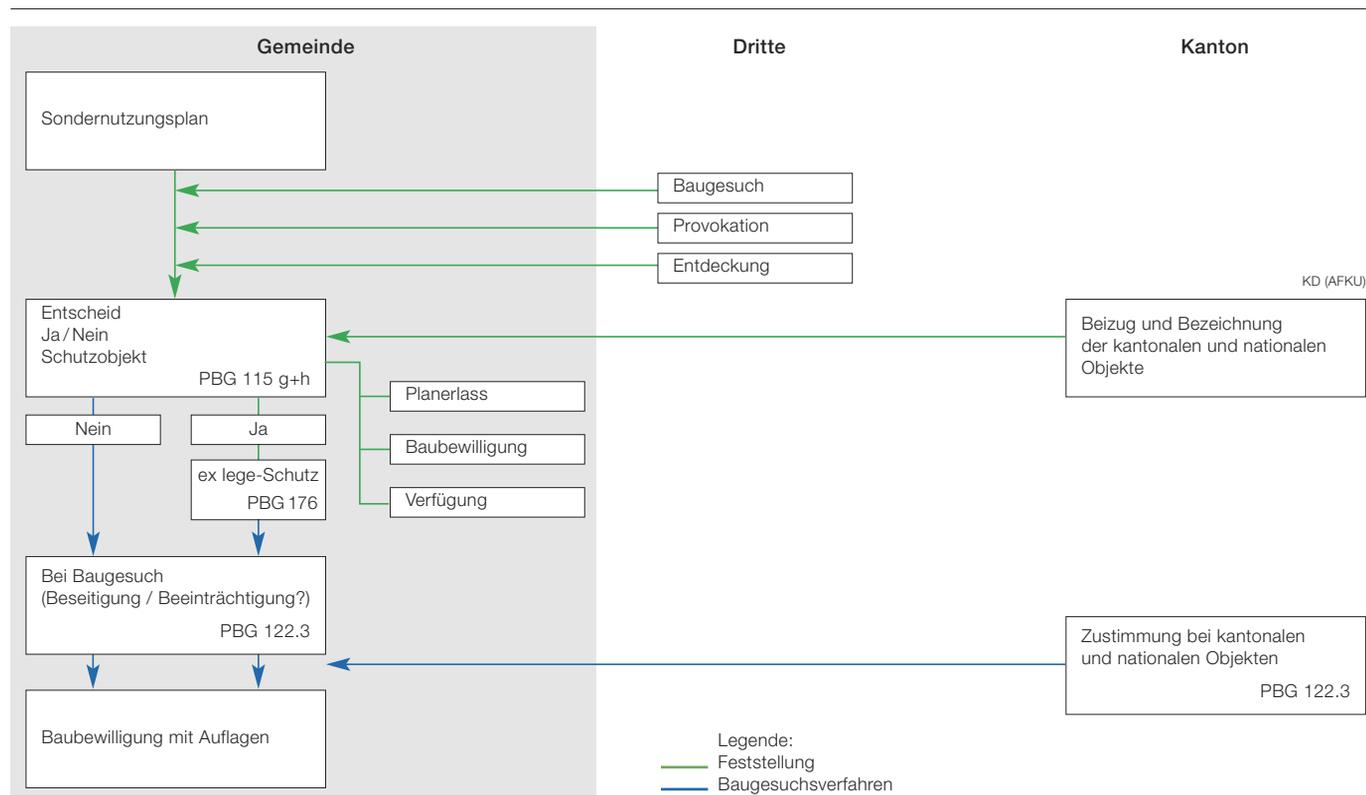
Die Ausführungen in der Tabelle machen deutlich, dass die Situation in Gemeinden mit ex lege-Schutz (Fälle 1 und 2) aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit für die Eigentümerinnen und Eigentümer und aufgrund des sehr aufwendigen Verfahrens zur Abklärung des ex lege-Schutzes (vgl. nachfolgende Abbildung Ablauf ex lege-Schutz auf S. 4) unbefriedigend ist. Auch in den Gemeinden mit Schutzverordnungen, die jünger als der 30. September 2002 sind (Fall 3), ist ein besonderes Verfahren zur Einstufung der Schutzobjekte nötig (vgl. Spalte 4). Aus diesem Grund empfehlen die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie insbesondere allen Gemeinden mit einer Schutzverordnung, die vor dem 1. Oktober 2002 in Rechtskraft erwachsen ist, aber auch Gemeinden mit einer Schutzverordnung, die nach dem 1. Oktober 2002 in Rechtskraft erwachsen ist, bei Gelegenheit eine Gesamtrevision der Schutzverordnung oder ein neues Schutzinventar aufzugleisen. Eine neue Schutzverordnung oder ein neues Schutzinventar hat eine wesentliche Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens und im Falle von Gemeinden mit ex lege-Schutz auch eine Verbesserung der Rechtssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer zur Folge.

## Gesamtübersicht



### Ablauf ex lege-Schutz nach Art. 176 PBG

Gemeinde ohne SchutzVo oder SchutzVo älter als 30.09.2002



**Herausgeberin**

- Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
- Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

**Stand**

Dezember 2018